

Behindertentestament und Aufwandsentschädigung für den Betreuer

**LG Itzehoe,
Beschluss vom 1. August 2006, Az. 4 T
311/06**

Ist die Betreute als beschränkte Vorerbin eingesetzt, enthält das Testament eine Anordnung zur Testamentvollstreckung und hat der Erblasser darüber hinaus mit der Testamenterrichtung das Ziel zum Ausdruck gebracht, der Betreuten mit dem zugewendeten Vermögen eine Versorgung zu bieten, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgeht, so muss sie dieses ererbte Vermögen nicht für die jährliche Vergütungspauschale ihrer gesetzlichen Betreuerin einsetzen.

Dies hat das Landgericht Itzehoe im Fall einer Frau entschieden, die von ihrer Mutter ehrenamtlich gesetzlich betreut wird. Die Eltern der Betroffenen hatten 2001 ein gemeinschaftliches Testament errichtet und es rechtlich so ausgestaltet, das es sich um ein sog. Behindertentestament handelte. 2003 verstarb der Vater der Betroffenen und diese erbt als nichtbefreite Vorerbin ein Vermögen in Höhe des 1,1-fachen ihres Pflichtteils. Das Amtsgericht Pinneberg verlangte daraufhin mit Beschluss vom 27.03.06 die der gesetzlichen Betreuerin der Betroffenen (der Mutter) gewährte Aufwandsentschädigung in Höhe von 312 Euro für die Zeit vom 25.02.04-24.02.05 zurück. Es begründete den Anspruch der Staatskasse auf Rückzahlung mit der nun aufgrund der Erbschaft entfallenen Mittellosigkeit der Betreuten.

Das Landgericht Itzehoe hat seine, dem Amtsgericht Pinneberg entgegenstehende Rechtsauffassung, folgendermaßen begründet:

Die Betreute sei auch nach der Erbschaft weiterhin mittellos und müsse daher nicht für die Aufwandsentschädigung ihrer gesetzlichen Betreuerin aufkommen. Die Erbschaft der Betreuten stehe nicht als einzusetzendes Vermögen im Sinne des § 1836c Nr.2 BGB i.V.m. § 88 Absatz 1 BSHG zur Verfügung.

- Denn die gesetzliche Betreuerin könne nicht frei über das Vermögen verfügen, weil der Erblasser im Rahmen des gemeinschaftlichen Testaments eine Testamentvollstreckung angeordnet habe.
- Die Betreute habe auch keinen durchsetzbaren Anspruch gegen die eingesetzte Testamentvollstreckerin auf Verwertung des auf sie anteilig entfallenden Nachlasses. Die Auslegung des Testaments ergebe, dass der Nachlass nicht zur Begleichung von staatlichen Leistungen, wie Unterbringungs- und Betreuungskosten, dienen solle. Dem Erblasser sei es ein besonderes Anliegen gewesen, dass der Tochter das Erbe möglichst erhalten bleibe. Sie sollte mit Hilfe des Erbes in den Genuss der Erträge und damit einer Versorgung über das gesetzliche Mindestmaß hinaus kommen, ohne dass ihr andere Zuwendungen, insbesondere staatliche Leistungen, verloren gingen.
- Dieser Auffassung stehe auch nicht entgegen, dass der Testamenvollstreckerin die Befugnis eingeräumt werde, auf die Substanz des ererbten Vermögens zurückzugreifen. Denn in Anbetracht der geringen Höhe des Erbteils im Vergleich zu den anfallenden Versorgungskosten der Betreuten sei es für den Erblasser vorhersehbar gewesen, dass ggf. nicht stets die Nutzung aus dem Nachlass ausreichen werde, um die von ihm bezweckten Maßnahmen zu finanzieren.

Abschließend stellt das Landgericht Itzehoe in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH noch einmal fest, dass eine Sittenwidrigkeit von Behinderten-testamenten wegen Umgehung des Nachranggrundsatzes des § 2 Abs.1 BSHG zu verneinen sei. Die unter dem Schutz der Erbrechtsgarantie des Art. 14 Abs.1 Satz 1 GG stehende Testierfreiheit schließe eine gesetzliche Verpflichtung des Verfügenden aus, einem Menschen mit Behinderung den unbeschränkten Nachlass zuzuwenden, um dessen Bedürftigkeit abzuwenden oder

Sozialhilfeträgern Rückgriffsmöglichkeiten zu eröffnen.